

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis 11. Jahrgang Nummer 66 04.11.2020

# Öffentliche Bekanntmachung

1. 04.11.2020	Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Wohngruppe Kallenberg der Ev. Jugendhilfe Ber-
2. 04.11.2020	gisch Land in Wermelskirchen, Kallenberg 15 Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzge-
	setzes (IfSG) - Wohngruppe Raphael der Kinder- und Jugend-
	hilfe Maria Schutz in Overath, An der Brücke 33

## 1. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter der Wohngruppe Kallenberg der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch Land in 42929 Wermelskirchen, Kallenberg 15 sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngruppe Kallenberg der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch Land sowie allen in dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Wohngruppe vom 25.10.2020 bis zum 27.10.2020 betreut haben, wird ab dem 27.10.2020 eine Absonderung bis zum 09.11.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohngruppe/ die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der häuslichen Quarantäne der in der Einrichtung tätigen Personen, die die Wohngruppe vom 25.10.2020 bis zum 27.10.2020 betreut haben, wird die Fahrt zur Arbeitsstätte (Kallenberg 15, 42929 Wermelskirchen) anerkannt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

### Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 04.11.2020 Im Auftrag gez. Dr. Sabine Kieth

# 2. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter der Wohngruppe Raphael der Kinder- und Jugendhilfe Maria Schutz in 51491 Overath, An der Brücke 33 sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngruppe Raphael der Kinder- und Jugendhilfe Maria Schutz sowie allen in dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Wohngruppe vom 27.10.2020 bis zum 29.10.2020 betreut haben, wird ab dem 29.10.2020 eine Absonderung bis zum 11.11.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohngruppe/ die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der häuslichen Quarantäne der in der Einrichtung tätigen Personen, die die Wohngruppe vom 27.10.2020 bis zum 29.10.2020 betreut haben, wird die Fahrt zur Arbeitsstätte (An der Brücke 33, 51491 Overath) anerkannt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

#### Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 04.11.2020 Im Auftrag gez. Dr. Sabine Kieth